

# ZH\_OBERGERICHT PC170002 vom 13. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC170002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC170002)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC170002 du 13 mars 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PC170002 del 13 marzo 2017

## Erwägungen

### E. 1.1

Der Kläger, Widerbeklagte und Beschwerdegegner (nachfolgend Beschwer- degegner) machte am 29. Februar 2016 eine Klage betreffend Abänderung Scheidungsurteil beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Winterthur (nachfolgend Vorinstanz) anhängig, mit welcher er die Aufhebung seiner Unterhaltspflicht ver- langte (vgl. act. 5/1). Mit Eingabe vom 31. Mai 2016 beantragte die Beklagte, Wi- derklägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin) widerkla- geweise die Erhöhung des Kinderunterhalts (vgl. act. 5/18). Am 10. Juni 2016 fand die Einigungsverhandlung statt (vgl. act. 5/13 und Prot. Vi S. 2 f.), die ohne Erfolg blieb (vgl. act. 5/28-30). Mit Verfügung vom 1. Juli 2016 wurde dem Be- schwerdegegner zur Klagebegründung und der Beschwerdeführerin zur Wider- klagebegründung Frist angesetzt (vgl. act. 5/32). Noch bevor der Beschwerde- gegner seine Begründung erstattet hatte, zog er am 7. November 2016 seine Kla- ge zurück (vgl. act. 5/51). Daraufhin schrieb die Vorinstanz mit Verfügung vom 10. November 2016 das Verfahren in Bezug auf die Klage als durch Rückzug er- ledigt ab und hielt unter Hinweis auf Art. 104 Abs. 1 ZPO fest, dass über die Pro- zesskosten im Endentscheid befunden werde (act. 4 = act. 5/54 = act. 6, nachfol- gend zitiert als act. 6).

### E. 1.2

Gegen den vorgenannten Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Ein- gabe vom 6. Januar 2017 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde mit den folgenden Anträgen (act. 2 i.V.m. act. 5/55): " 1. Die Dispositiv-Ziffer 3 (Kostenentscheid) der Verfügung des Bezirksge- richts Winterthur, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren, vom 10. November 2016 (Geschäfts-Nr. FP160009) sei aufzuheben und zur Kostenregelung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### E. 2

Der Kostenentscheid ist selbständig mit Beschwerde anfechtbar (vgl. Art. 110 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der dreissigtägigen Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO).

### E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Vorinstanz über die Kos- ten- und Entschädigungsfolgen der zurückgezogenen Abänderungsklage nicht erst im Endentscheid zur Widerklage entscheiden dürfe. Da die Abschreibungs- verfügung einen Endentscheid darstelle, hätte die Kostenliquidation zwingend im angefochtenen Entscheid erfolgen müssen (vgl. act. 2 Rz 5).

### **E. 3.2**

Das vor Vorinstanz unter der Geschäfts-Nr. FP160009 geführte Verfahren umfasst(e) die Klage des Beschwerdegegners (Hauptklage) und die von der Beschwerdeführerin erhobene Widerklage. Der Klagerückzug des Beschwerdegeg-

- 4 - ners stellt eine prozesserledigende einseitige Parteierklärung dar, zufolge welcher der Prozess beschrieben wird. Die Abschreibungsverfügung ist ein rein deklaratorischer Akt, weil bereits der Rückzug als solcher den Prozess unmittelbar beendet (vgl. BGE 139 II 133). Der Rückzug der Hauptklage hat aber keine Auswirkung auf den Bestand der Widerklage, d.h. diese bleibt auch bei Dahinfallen der Hauptklage bestehen (vgl. statt vieler: ERIC PAHUD, DIKE-Komm-ZPO, 2. A., Art. 224 N 29). Gemäss Art. 104 Abs. 1 ZPO entscheidet das Gericht über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid. Als Endentscheid im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Abschreibungsentscheid (vgl. BK ZPO-STERCHI, Art. 104 N 1). Im Zusammenhang mit der Kostenliquidation kommt dem Gericht ein gewisses Ermessen zu (vgl. BGer 5A\_708/2014 E. 4). So kann beispielsweise die Kostenliquidation bei einem Teilentscheid über objektiv gehäufte Rechtsbegehren – analog zum Zwischenentscheid (Art. 104 Abs. 2 ZPO) – auch erst am Ende des Prozesses erfolgen, da – im Gegensatz zu einer subjektiven Klagehäufung – immer dieselben Parteien betroffen sind (vgl. BK ZPO-STERCHI, Art. 104 N 2 und URWYLER/GRÜTTER, DIKE-Komm-ZPO, 2. A., Art. 104 N 2). Im Sinne des BGG liegt ein Teilentscheid vor, wenn über einen quantitativ begrenzten Teil des strittigen Anspruchs oder – bei objektiver oder subjektiver Klagehäufung oder Vorliegen einer Widerklage – über einen der in Frage stehenden Ansprüche entschieden wird (vgl. BGE 132 III 785 = Pra 96 (2007) Nr. 82, SHK BGG-VON WERDT, 2. A., Art. 91 N 4). Wie gesehen stellt die angefochtene Abschreibungsverfügung einen Teilentscheid dar und beendet der Rückzug der Hauptklage nicht den gesamten vorinstanzlichen Prozess, sondern nur das Verfahren in Bezug auf die Hauptklage. Inwiefern es nach dem Dargelegten nicht möglich oder zulässig sein soll, die Kostenliquidation erst im Entscheid, der das vorinstanzliche Verfahren gesamthaft beendet, vorzunehmen, ist nicht ersichtlich, zumal sich die gleichen Parteien gegenüberstehen. Der Wortlaut von Art. 104 ZPO schliesst dies jedenfalls nicht aus. Es war somit nicht falsch, dass die Vorinstanz den Entscheid über die Prozesskosten der Hauptklage dem Endentscheid über die Widerklage vorbehalten hat.

- 5 -

### **E. 4.1**

Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, sind ihr die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

### **E. 4.2**

Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind keine zuzusprechen: Der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, dem Beschwerdegegner nicht, da ihm keine Umtriebe entstanden sind, die es zu entschädigen gälte. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.